

## Checkliste: Neue Verordnung über die Energieeffizienz-Kennzeichnung - August 2017 -

Am 28. Juli ist die neue Verordnung über die Energieeffizienz im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die neuen Verpflichtungen aus der Verordnung entfalten daher bereits ab dem 1. August 2017.

DER MITTELSTANDSVERBUND informiert daher im Vorfeld über die grundsätzlichen Pflichten. Da die Pflichten im Einzelnen – wie in der Vergangenheit – durch Umsetzungsrechtsakte festgelegt werden, kann im Folgenden lediglich eine grundsätzliche Darstellung der neuen Verpflichtungen erfolgen.

### Was ändert sich?

- Alle Energieeffizienz-Label werden Skalen verwenden, die von grün bis rot und von A bis G reichen (A steht für die effizientesten Produkte). In Ausnahmefällen können Skalen auch über weniger Buchstaben verfügen, so wie zum Beispiel bei Produkten bei denen hinsichtlich des Energieverbrauchs im Markt wenig Differenzierung besteht. Die niedrigeren Effizienzklassen, die wegen Minimalstandards im Markt erst gar nicht vertreten sind, werden ausgegaut.
- Die Skalen werden für einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt, dabei wird die A Effizienzklasse (zum Teil auch A und B) zunächst **nicht im Markt vertreten** sein. Sobald zu viele Produkte die höchsten Effizienzstandards erfüllen, wird eine **Änderung** der Skala vorgenommen.
- Wie zuvor werden die Label von Lieferanten bereitgestellt, inklusive eines Produktdatenblatts. Bei der Umstellung von alten auf neue Label müssen die Hersteller beide Labels bereitstellen.
- Händler sollen ihren Kunden sowohl die Kennzeichnung als auch das Produktdatenblatt zur Verfügung stellen sowohl offline wie auch online.
- In visuellen Werbematerialien muss die **zutreffende Effizienzklasse und die im Markt vertretenen Klassen angegeben werden**. Die Art und Weise der Darstellung wird in den entsprechenden Umsetzungsrechtsakten der EU festgelegt.
- Hersteller müssen Kunden über Veränderungen während des Produktlebenszyklus hinweisen, die die ursprüngliche Energieeffizienz negativ beeinflussen würde (wie z.B. ein Softwareupdate), und sollten Kunden die Option einräumen, diese abzulehnen
- Es wird zudem eine EU Produktdatenbank eingeführt. In dieser müssen die Hersteller oder In-Verkehr-Bringer Charakteristika und Energieeffizienz der Modelle, die sie in den Binnenmarkt einbringen, angeben. Die Datenbank wird in einen öffentlich zugänglichen und einen nicht-öffentlichen Bereich ge-

teilt werden. Auf Letzteren sollen nur die Marktüberwachungsbehörden zugreifen können.

### **Die Verordnung tritt ab dem 01. August 2017 in Kraft – was muss ich unmittelbar beachten?**

- Offensichtlich und gänzlich überraschend erklärte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dass die Händler-Pflicht, bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen, **direkt und unmittelbar angewendet werden muss**.
- DER MITTELSTANDSVERBUND ist bereits mit der Europäischen Kommission in Kontakt getreten. Rechtlich unverbindlich erteilte sie die Auskunft, **dass entsprechende Händlerpflichten tatsächlich erst nach der Einführung eines entsprechenden Umsetzungsaktes Wirkung entfalten**. Hinsichtlich der oben genannten Darstellungspflichten in der Werbung wäre also noch Zeit bis zum Erlass des entsprechenden Umsetzungsaktes.
- Bundesregierung und Europäische Kommission vertreten daher unterschiedliche Auffassungen.
- Bis zur endgültigen Klärung dieser Auslegungsfrage empfiehlt DER MITTELSTANDSVERBUND zur Vermeidung von insbesondere Abmahnrisiken Folgendes:
  - **Anpassung jeglicher Werbung (inklusive Imagewerbung, sprich Werbung ohne Preis)**
    - Alle Werbematerialien – auch wenn diese kein konkretes Kaufangebot oder einen Preis enthalten – sollten entsprechend angepasst werden (siehe unten).
  - **Printwerbung**
    - Wie bislang, muss auf die entsprechende Energieeffizienzklasse hingewiesen werden.
    - Dies gilt nunmehr auch für reine Imagewerbung (Werbung ohne Kaufangebot oder Preisangaben).
    - Zudem muss ein Verweis auf das „Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen“ erfolgen.
    - Das BMWi war diesbezüglich zu keiner rechtsverbindlichen Aussage bereit.
    - Ausreichend dürfte jedoch die Angabe des Spektrums in Wortschrift sein. So dürfte insbesondere bei der Darstellung der Zusatz in Klammern „(Spektrum A+++ bis F)“ ausreichen.
    - Wird das gesamte Energieeffizienz-Label abgedruckt, sollte dieses ausreichend sein, da das Spektrum der bestehenden Energieeffizienz-Klassen dargestellt wird.
  - **Online-Werbung / Mailing**
    - Auch in der Online-Werbung muss – unabhängig vom Bestehen/Nicht-Bestehen eines Verkaufsangebots – ab dem 01. August 2017 das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen hingewiesen werden.

- Werden die Energieeffizienz-Labels bereits vollständig abgebildet, so sollte dies ausreichend sein.
- Werden nur ausklappbare Pfeile verwendet und kann durch einen „Klick“ oder Mouse-Over das gesamte Label aufgezeigt werden, sollte dies auch ausreichend sein.
- Wird eine Darstellung in Wortschrift verwendet, so müsste auch hier ein Zusatz in Klammern wie bspw. „(Spektrum A+++ bis F)“ neben dem Produkt erscheinen.

### **Müssen nunmehr alle Energieeffizienz-Label sofort ausgetauscht werden?**

- Nein! Die Europäische Kommission wird für die verschiedenen Produktkategorien Umsetzungsrechtsakte erlassen.
- Erst mit In-Kraft-Treten dieser Umsetzungsrechtsakte starten die neuen Händler-Pflichten.
- Die Stichtage, an denen sich die Energieeffizienz-Labels ändern, werden in den Umsetzungsrechtsakten festgelegt.

### **Wie erfahre ich von den Änderungen?**

- Die Umsetzungs-Rechtsakte werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- DER MITTELSTANDSVERBUND wird zudem frühzeitig auf die jeweiligen Änderungen hinweisen.
- Zudem soll aus der geplanten Datenbank ersichtlich werden, welche Änderungen bevorstehen.

### **Was passiert, wenn ein Umsetzungsrechtsakt in Kraft tritt?**

- Der Umsetzungsrechtsakt setzt einen Stichtag fest, ab dem Produkte aus der jeweiligen Produktkategorie nur noch mit einem neuen Label verkauft werden dürfen.
- Ab vier Monate vor In-Kraft-Treten des Umsetzungsrechtsaktes bestehen unterschiedliche Pflichten:
  - Bzgl. **neu gelieferter Produkte** (innerhalb des Vier-Monats-Zeitraums)
    - Bis zum Stichtag werden neu gelieferte Produkte weiterhin mit dem alten Label zum Verkauf angeboten.
    - Der Lieferant liefert jeweils sowohl ein altes und ein neues Label pro Produkt in Papierform.
    - Ab dem Stichtag haben die Händler 14 Tage Zeit, die alten gegen die neuen Labels auszutauschen.
    - Danach dürfen nur noch Produkte mit dem neuen Label zum Verkauf angeboten werden.
  - Bzgl. **bereits gelieferter Produkte** (vor dem Vier-Monats-Zeitraum)
    - Der Händler muss aktiv das neue Label beim Lieferanten anfragen.
    - Dieser muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aufforderung des Händlers das neue Label in Papierform liefern. Dies hat

unentgeltlich zu erfolgen. Ein Verweis auf die Produktdatenbank (in der sich das neue Label auch befindet) ist unzulässig.

- Händler können sich das neue Label auch aus der Produktdatenbank herunterladen und ausdrucken. Dies ist jedoch nur eine Option und ersetzt in keinem Fall die Pflicht des Lieferanten auf unentgeltliche Lieferung eines Labels in Papierform.
- Bis zum Stichtag müssen die Produkte jedoch mit dem alten Label verkauft werden.
- **Eine Vor-Etikettierung ist unzulässig.**
- Ab dem Stichtag haben die Händler **14 Tage** Zeit, die alten gegen die neuen Labels auszutauschen.
- Danach dürfen nur noch Produkte mit dem neuen Label zum Verkauf angeboten werden.

### **Gibt es Ausnahmen von dieser Pflicht?**

- Ja. In einigen Fällen dürfen die Produkte mit dem alten Label abverkauft werden.
- Die Abverkaufsfrist ist dann **neun Monate** nach dem im Umsetzungsakt bestimmten Stichtag.
- Diese Ausnahme gilt für zwei Fälle:
  - Zum einem dürfen **Produkte, deren Lieferant aus dem Markt ausgeschieden sind**, abverkauft werden.
  - Zum anderen wird die EU-Kommission **für einige Produktklassen die Berechnungsmethoden zur Identifizierung der Energieeffizienz-Klasse ändern**.
    - Der Hersteller hat dann die Möglichkeit, auf die Lieferung sowohl des alten als auch des neuen Labels zu verzichten und nur noch Produkte mit dem neuen Label zu liefern.
    - Dies hat er den Händlern rechtzeitig mitzuteilen.
    - Diese können zwar weiterhin Produkte mit dem neuen Label beziehen, dürfen diese jedoch nicht vor dem Stichtag zum Verkauf anbieten.
    - Die Produkte mit dem alten Label dürfen dann abverkauft werden.
- Außerdem kann die EU-Kommission in den jeweiligen Umsetzungsrechtsakten Ausnahmeregelungen – im besten Fall Abverkaufsfristen – für Produkte vorsehen, bei denen die Energieeffizienzklasse auf die Produktverpackung aufgedruckt wurde.

### **Wie lange habe ich Zeit, die alten gegen die neuen Energieeffizienz-Labels auszutauschen?**

- 14 Arbeitstage nach dem Stichtag, der in dem Umsetzungsrechtsakt angegeben ist.

### Was sind die Konsequenzen, wenn ich die Labels nicht austausche?

- Die Vollzugs-Regeln in Deutschland stehen noch aus.
- In jedem Fall dürfte ein bußgeldbewährter Verkaufsstopp für Produkte mit keinem, falschen oder unrichtigem Label gelten.
- Es ist anzunehmen, dass die Möglichkeit weiterbestehen wird, dass private Vereine entsprechende Abmahnungen aussprechen dürfen.

### Was geschieht mit Produkten, die noch vor In-Kraft-Treten der Umsetzungsrechtsakte geliefert wurden, bei denen also noch kein neues Label mitgeliefert wurde?

- Der Lieferant verstößt mit einem solchen Verhalten gegen die Pflichten aus der Verordnung zur Energieeffizienz-Kennzeichnung.
- Es ist abzuwarten, inwieweit die Behörden zukünftig ein solches Verhalten ahnden werden.
- Dennoch: **Die richtige Kennzeichnung ist Pflicht des Händlers.** Ein Produkt, welches kein Label, ein falsches oder ein unrichtiges Label aufweist, darf nicht zum Verkauf angeboten werden.
- Der Händler hat jederzeit die Möglichkeit, unentgeltlich ein neues, richtiges Label beim Hersteller/Lieferanten anzufordern.

### Was ist mit den Produktdatenblättern?

- Der Lieferant muss sicherstellen, dass mit jeder einzelnen Einheit von in Verkehr gebrachten Produkten unentgeltlich korrekte gedruckte Etiketten sowie Produktdatenblätter geliefert werden.
- Die Umsetzungsrechtsakte können jedoch vorsehen, dass der Lieferant insoweit auf die Bereitstellung in der Produktdatenbank verweisen kann.
- Das Produktdatenblatt muss dem Kunden vom Händler lediglich „auf Aufforderung“ in physischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- In jedem Fall hat der Händler gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf unentgeltliche Lieferung eines gedruckten Produktdatenblatts innerhalb von fünf Arbeitstagen.

### Was ist also zu tun?

- Zunächst sollten die neuen Pflichten zur (Image-) Werbung umgesetzt werden.
- Händler sollten sich zudem frühzeitig über anstehende Änderungen informieren.
- Im Austausch mit den Lieferanten sollte sichergestellt werden, dass diese die Label sowie Produktdatenblätter rechtzeitig liefern.
- Im Anschluss sollten Stichproben der Produkte durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass jedes Produkt den Anforderungen der Verordnung und den Umsetzungsakten entspricht.